

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

REISEKOSTEN-ORDNUNG

- Stand: 2010-



REISEKOSTEN-ORDNUNG

*Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2010
in Hofbieber-Langenbieber.*

§ 1 Grundsatz

Alle über diese Reisekosten-Ordnung abrechnungsfähigen Reisen sind vor Antritt der Reise genehmigungspflichtig.

Die Reise gilt als genehmigt, wenn der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende hierzu mündlich die Genehmigung erteilt hat (ausgenommen besondere Beförderungsmittel nach § 3).

Über die Genehmigung ist auf der Reisekostenabrechnung ein Vermerk zu fertigen, woraus hervorgeht, wann und von wem die Reise genehmigt wurde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist eine schriftliche Einladung durch den PRTCD e.V.

§ 2 Nicht abrechnungsfähige Reisen

1. Private Reisen
2. Kombinierte Reisen, solche, bei denen sowohl private als auch Clubinteressen wahrgenommen werden.
3. Reisen zur Mitgliederversammlung

§ 3 Beförderungsmittel und Entschädigungen

1. eigenes Kraftfahrzeug: € 0,30 pro gefahrenen Kilometer
2. Bahn - 2. Klasse, einschließlich Zuschläge; Schlafwagenzuschlag nur mit besonderer Genehmigung.
3. Bus - Nahverkehr oder Verkehrsverbund
4. Taxi - nur mit besonderer Genehmigung
5. Flugzeug - nur mit besonderer Genehmigung der Mehrheit des gesamten Vorstandes
6. Schiff - nur mit Genehmigung der Mehrheit des gesamten Vorstandes, ausgenommen Fährbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Andere Beförderungsmittel sind nicht abrechnungsfähig.

§ 4 Tagegelder

Tagegelder sind auf Antrag nur für Gäste (Nichtmitglieder des PRTCD) vorgesehen. Hiervon ausgenommen sind nur Richter, Wesenssachverständige, Prüfungsleiter und Zuchtschauleiter. Das Tagegeld beträgt € 30,00 für Leistungsrichter, Wesenssachverständige, Prüfungsleiter und Zuchtschauleiter. Das Tagegeld für Zuchtrichter richtet sich nach den jeweiligen Sätzen des VDH. Die Vorstandschaft des PRTCD erhält ein Tagegeld in Höhe von € 30,00 für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden.

§ 5 Übernachtungsgelder

Übernachtungsgelder sind vor Antritt der Reise genehmigungspflichtig. Sie sind für den Einzelfall mit Beleg abzurechnen. Ohne Beleg können bis zu € 25,00 pro Person und Übernachtung erstattet werden.

§ 6 Gefährdung

Alle von dieser Reisekostenordnung erfassten Reisen erfolgen ohne Ausnahme auf eigene Gefahr. Es besteht zwischen dem PRTCD und dem Reisenden kein Vertragsverhältnis. Jede Haftung des PRTCD ist ausgeschlossen. Insbesondere sind Reisende nicht Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.